

sie bei seiner Krönung dem anwesenden Legaten Guala wiederholt hat⁴²⁾ und daraus ein Usus entstanden ist. Oder aber der Eid behielt im wesentlichen die Gestalt bei, in der er für Richard Löwenherz bezeugt ist⁴³⁾; unter diesen Umständen wäre die Berufung auf ein Veräußerungsverbot nichts weiter als eine großzügige Ausdeutung des Gebots, die Gesetze und Gewohnheiten zu wahren, im besondern die Leges Edwardi. Eine Entscheidung zwischen den beiden Lösungen ist schwierig. Der erste Vorschlag hat das Mißliche, daß einen so wichtigen Punkt die maßgeblichen Quellen verschwiegen hätten. Johanns Lehenseid macht zum Beispiel in der überlieferten Form einen so geschlossenen Eindruck — mit Zeugenliste, Datierung und Schlußanrufung Gottes —, daß man höchst ungern seine Vollständigkeit bezweifelt⁴⁴⁾; ohnedies war Veräußerung ohne Konsens des Herrn nach Lehenrecht verboten⁴⁵⁾, eine diesbezügliche Klausel daher überflüssig (während ein Bischof zwar nach den Canones, nicht aber eo ipso gegenüber dem Papst zur sorgsamten Verwaltung des Kirchenguts gehalten war). Besonders auffällig ist jedoch, daß der Eid Eduards II., den man eigens für die Gelegenheit umgearbeitet hatte und von dem sowohl eine lateinische wie eine französische Fassung bekannt sind, eine Bestimmung über die Unveräußerlichkeit der Kronrechte nicht enthält. Trotzdem hat auch dieser Herrscher später behauptet, er fühle sich gebunden durch das *iuramentum, quod de legibus terrae et statu coronae manutenendis fecerat*⁴⁶⁾! Die Bedenken, die hier auftauchen, wird man nicht leicht aus dem Wege räumen können. Die zweite These scheint demgegenüber weniger belastet zu sein. Schließlich hatte im Grunde schon Heinrich II. die Methode der „loose construction“ angewandt, als er aus seinem Eid die Unantastbarkeit der königlichen Prärogative herauslas⁴⁷⁾. In Frankreich war man zu Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls so weit, daß man dem Krönungseid einen Sinn unterlegte, der prima facie in ihm nicht zu entdecken war⁴⁸⁾. Und wenn nicht alles täuscht, bietet der oben zitierte Ausspruch Eduards II. ein weiteres Beispiel⁴⁹⁾.

⁴²⁾ Roger de Wendover, *Flores Historiarum*, ed. Coxe 4 (1842) 2, zur Krönung von 1216: *fecit homagium sanctae Romanae ecclesiae et Innocentio papae de regno Angliae et Hiberniae*.

⁴³⁾ S. o. S. 423.

⁴⁴⁾ Stubbs, *Select Charters* S. 280 f.

⁴⁵⁾ Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* S. 629 ff.

⁴⁶⁾ *Johannis de Trokelowe et Henrici de Blaneфорde monachorum S. Albani... Chronica et Annales*, ed. H. T. Riley (1866) S. 109.

⁴⁷⁾ S. o. S. 422 ff., 425.

⁴⁸⁾ S. u. S. 448 ff.

⁴⁹⁾ S. aber Kantorowicz, *The King's Two Bodies* S. 357.